

SÜDWEST Holzimprägniergrund

Ref. 130000006123/

Rev.-Nr. 1.4

Überarbeitet am 14.09.2018 Druckdatum 05.11.2018

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname SÜDWEST Holzimprägniergrund

Biozid

1.2 Relevante

identifizierte Holzschutzmittel

Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Verwendungen, von Industrielles Sprühen

denen abgeraten wird

1.3 Einzelheiten zum SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co.KG

Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitsdatenblatt D - 67459 Böhl-Iggelheim **bereitstellt** Telefon: +49 6324/709-0

Telefax: +49 6324/709-175

www.suedwest.de sdb@suedwest.de

Iggelheimer Str. 13

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen

Person Deutschland

1.4 Notrufnummer Telefon: +44 (0)1235 239 670

Deutschland

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aspirationsgefahr, H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Kategorie 1 Atemwege tödlich sein.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend,

Kategorie 3

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen

in die Atemwege tödlich sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Ergänzende

Gefahrenhinweise

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder

oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern

gelangen.

Prävention:

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Reaktion:

P301 + P310 BI

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P330 Mund ausspülen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter zugelassenem

Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, cyclische, <2%

Aromaten

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH208 Enthält Propiconazol, 2-Butanonoxim, 2-Ethylhexyl-

Glycidylether, 3-Jod-2-propinylbutylcarbamat, Phthalsäureanhydrid. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

Biozidprodukteverordnung (528/2012):

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt

die Gebrauchsanleitung einhalten.

Nicht anzuwenden bei Holz, das bestimmungsgemäß in direktem Kontakt mit Lebens- oder Futtermitteln kommt.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und

Produktinformationen lesen.

enthält IPBC

Dieses Carbamat ist ein Cholinesterasehemmer.

Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration (%
Bezeichnung	EG-Nr.	(VERORDNUNG	w/w)
	Registrierungsnummer	(EG) Nr. 1272/2008)	
Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane,	90622-58-5	Asp. Tox.1; H304	≥ 70 - < 90
cyclische, <2% Aromaten	01-2119480162-45- XXXX	Die CAS-Nr. wird in der REACH- Registrierung nicht mehr angegeben, dient aber in anderen Bereichen weiterhin der Identifizierung.	
2-(2-	112-34-5	Eye Irrit.2; H319	≥ 3 - < 7,5
Butoxyethoxy)ethanol	203-961-6		
	01-2119475104-44-		

	XXXX		
Propiconazol	60207-90-1 262-104-4	Acute Tox.4; H302 Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	≥ 0,25 - < 1
2-Butanonoxim	96-29-7 202-496-6 01-2119539477-28- XXXX	Carc.2; H351 Acute Tox.4; H312 Eye Dam.1; H318 Skin Sens.1; H317	≥ 0,1 - < 1
2-Ethylhexyl- Glycidylether	2461-15-6	Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 Skin Sens.1; H317 STOT SE3; H335 Aquatic Chronic3; H412	≥ 0,25 - < 1
3-Jod-2- propinylbutylcarbama t	55406-53-6 259-627-5	STOT RE1; H372 Eye Dam.1; H318 Acute Tox.3; H331 Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410 Acute Tox.4; H302	≥ 0,25 - < 1
Phthalsäureanhydrid	85-44-9 201-607-5 01-2119457017-41- XXXX	Acute Tox.4; H302 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Eye Dam.1; H318 Resp. Sens.1; H334 Skin Sens.1; H317	≥ 0,1 - < 1

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Grundsätzlich einem behandelnden Arzt das Etikett

vorzeigen!

Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden

auftreten.

Ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

Einatmung Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder

anerkannten Hautreiniger benutzen.

KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Sofort Arzt hinzuziehen.

Verschlucken BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und

Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Erbrechen

Halten Sie den Kopf der Person nach unten, um eine

Aspiration zu vermeiden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome Keine Information verfügbar.

Risiken Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand

mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum

bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch Im Brandfall kann folgendes freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid

ausgehende Gefahren Kohlendioxid (CO2)

Stickoxide (NOx)

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit

Wassersprühnebel kühlen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus

angemessener Entfernung.

Zusätzliche Hinweise Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen

entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften

entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Alle Zündquellen entfernen.

Dampf nicht einatmen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen,

Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Umweltschutzmaßnah

men

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der

Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und

Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem.

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur

Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen

Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Mit Detergenzien reinigen. Lösemittel vermeiden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der

Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden.

Das Produkt nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen

müssen geerdet sein.

Das Tragen antistatischer Kleidung incl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden.

Verhinderung der Handhabung von unverträglichen Stoffen

und Gemischen (siehe Unterabschnitt 10.5).

Hygienemaßnahmen Aerosol/Dampf nicht einatmen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des

Produktes waschen.

Nach dem Händewaschen verlorengegangenes Hautfett

durch fetthaltige Hautsalben ersetzen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Im Originalbehälter lagern.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck

leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht

lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Behälter auf flüssigkeitsdichter Auffangwanne lagern.

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Hinweise zum Brandund Explosionsschutz Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem

Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen.

Zusammenlagerungshin

weise

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln

fernhalten.

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen

Materialien fernhalten.

Lagerklasse (LGK) 10 Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt wurde einem GIS-Code bzw. einem Produktcode zugeordnet (siehe Kap. 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang können Sie unter diesem Code bei GISBAU (Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, An der Festeburg 27-29, 60389 Frankfurt, Tel. 069-4705279, Fax 069-4705-288, gisbau@bgbau.de, www.gisbau.de) erhalten.

Beim Streichen von Fenstern und Außentüren für gute Belüftung und Innenventilation sorgen. Fenster und Türen offenhalten (Querlüftung, Luftwechsel mind. 5/h). Die Aufenthaltsdauer im Arbeitsbereich ist zu minimieren. Es ist notwendig, dass die mit dem Produkt behandelte Holzoberfläche mit einem geeigneten Deckanstrich (Top Coat) versehen wird, um eine Auswaschung von Wirkstoffen zu verhindern.

Diese Oberflächenbehandlung ist laufend instand zu halten. Kürzlich behandeltes Holz ist bis zur Trocknung unter Dach oder auf einem befestigten und undurchlässigen Untergrund zu lagern, um das Eindringen von abtropfenden Produktresten und kontaminiertem Regenwasser in den Boden, das Grundwasser und in Gewässer zu unterbinden. Bei der Anwendung des Produktes (Streichen) ist z.B. durch eine geeignete Abdeckung (Folien, Planen) dafür Sorge zu tragen, dass keine direkten Einträge des Mittels (z.B. Abtropfverluste) in den Boden erfolgen.

Während des Einbringens mittels industrieller Verfahren sind zum Schutz des Bodens, Grund- und Oberflächengewässers sämtliche Produktreste aufzufangen und wenn möglich in die Anlage zurückzuführen, oder als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen. Für weitere Informationen, siehe auch Technisches Merkblatt zum Produkt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert(e)

Inhaltsstoffe		CAS-Nr.
Grundlage	Тур:	Zu überwachende
		Parameter
2-(2-Butoxyethoxy)	ethanol	112-34-5
2006/15/EC	Kurzzeitgrenzwerte	101,2 mg/m ³
2006/15/EC	Kurzzeitgrenzwerte	15 ppm

Zusätzliche Hinweise:	Indikativ	
2006/15/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	67,5 mg/m ³
2006/15/EC	Grenzwerte - 8 Stunden	10 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Indikativ	
Zadatziidi id i iii woloo.	Troncativ	
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert Dampf und Aerosolo / 1.5;(I)	e 67 mg/m³
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert Dampf und Aerosol / 1.5;(I)	e 10 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.) Summe aus Dampf und Aerosolen. Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)	
r	nicht befürchtet zu werden	T 1
	ne (RCP Gruppe C9 - C14 Aliphaten)	64742-48-9
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 2;(II)	300 mg/m ³
Zusätzliche Hinweise:	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff- Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900	
2-Butanonoxim	Siene aden Nammer 2.3 der 111de 300	96-29-7
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert / 8; (I)	1 mg/m ³
DE TRGS 900		
Zusätzliche Hinweise:	Arbeitsplatzgrenzwert / 8; (I) Ausschuss für Gefahrstoffe	0,3 ppm
Zusatziiche Hilliweise.	Hautresorptiv Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden Hautsensibilisierender Stoff	5
3-Jod-2-propinylbutylcarba	amat	55406-53-6
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert Dampf und Aerosolo / 2;(I)	e 0,058 mg/m³
DE TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwert Dampf und Aerosol / 2;(I)	e 0,005 ppm
Zusätzliche Hinweise:	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) Summe aus Dampf und Aerosolen. Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht	

bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden Hautsensibilisierender Stoff

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische und organsatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein). Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten,muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutzb) HautschutzHandschutz Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Empfohlener vorbeugender Hautschutz Vor Arbeitsbeginn, auf exponierte Hautregionen wasserfestes Hautpflegeprodukt auftragen. Bei Hautkontakt während der Verarbeitung sollten Schutzhandschuhe getragen werden.

Durchbruchzeit: 480 min Mindeststärke: 0,4 mm

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, z. B.: KCL 730 Camatril® Velours (Kächele-Cama-Latex GmbH, Hotline: 0049(0)6659-

87-300, www.kcl.de), oder gleichwertige

Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen, sollten mit Schutzcremes versehen werden. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Schutzhandschuhe den Schutzhandschuhe müssen den Schutzhandschuhe müssen den Schutzhandschuhe müssen den Schutzhandschuhe den Schutzhandschu

Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich

daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur

vom Material, sondern auch von weiteren

Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu

Hersteller unterschiedlich.

Körperschutz Zum Schutz vor Sensibilisierung Verunreinigungen der Haut

umgehend beseitigen. Vorbeugender Hautschutz

10/25

Langärmelige Arbeitskleidung

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle)

oder hitzebeständiger Synthetikfaser. Nach Kontakt

Hautflächen gründlich waschen.

c) Atemschutz Bei Verarbeitung in geschlossen Räumen muss Atemschutz

getragen werden

Kombinationsfilter A-P2

Atemschutz gemäß EN 14387.

Tragezeitbegrenzung für Atemschutzgeräte gemäß §9(3)

Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit BGR 190

beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert

werden.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis

setzen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen flüssig

Farbe verschiedene

Geruch nach Lösemittel

Geruchsschwelle Keine Daten verfügbar

pH-Wert nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und

Siedebereich

162 °C

Flammpunkt > 60 °C

Verdampfungsgeschwindig

keit

nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, nicht zutreffend

gasförmig)

Obere Explosionsgrenze /

5,0 %(V)

Obere

Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze /

Untere

0,5 %(V)

Entzündbarkeitsgrenze

Dampfdruck 0,6 hPa (20 °C)

Dampfdichte Keine Daten verfügbar

Dichte ca. 0,793 g/cm³

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

nicht bestimmt

Selbstentzündungstempera

nicht selbstentzündlich

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch ca. 5 mPa.s (20 °C)

Viskosität, kinematisch ca. 12,6 mm²/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur 228 °C

Auslaufzeit Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

SÜDWEST Holzimprägniergrund

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Direkte Hitzeeinwirkung.

Bedingungen Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe Starke Säuren und starke Basen

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

Zersetzungsprodukte und Anwendung.

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Propiconazol:

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte): 1.517 mg/kg

2-Butanonoxim:

Akute dermale Toxizität Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Akute orale Toxizität Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Akute inhalative Toxizität LC50 (Ratte): 3 mg/l

Expositionszeit: 4 h Testatmosphäre: Dampf

Phthalsäureanhydrid:

Akute orale Toxizität LD50 (Ratte): 1.530 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten:

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut

führen.

2-Ethylhexyl-Glycidylether:

Verursacht Hautreizungen.

Phthalsäureanhydrid:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Verursacht schwere Augenreizung.

2-Butanonoxim:

Verursacht schwere Augenschäden.

SÜDWEST Holzimprägniergrund

2-Ethylhexyl-Glycidylether:

Verursacht schwere Augenreizung.

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Verursacht schwere Augenschäden.

Phthalsäureanhydrid:

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Propiconazol:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2-Butanonoxim:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2-Ethylhexyl-Glycidylether:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Phthalsäureanhydrid:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome

oder Atembeschwerden verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

2-Butanonoxim:

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Fruchtbarkeit Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Entwicklungsschädigung Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexyl-Glycidylether:

Expositionswege Einatmung

Bewertung Kann die Atemwege reizen.

Phthalsäureanhydrid:

Expositionswege Einatmung

Bewertung Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Expositionswege Einatmung Zielorgane Kehlkopf

Bewertung Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter

Exposition.

Aspirationstoxizität

Produkt:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Inhaltsstoffe:

Kohlenwasserstoffe, C11-C14, Isoalkane, cyclische, <2% Aromaten:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Produkt:

Allgemeine Angaben Eine Exposition an Konzentrationen von

Lösemitteldämpfen eines Bestandteils, die über dem

Arbeitsplatzgrenzwert liegen, können zu Gesundheitsschädigungen führen.

Wie: Schleimhautreizung, Reizung des Atemsystems,

Schädigungen der Nieren, der Leber, und des Zentralnervensystems. Symptome und Anzeichen:

Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit,

Muskelschwäche, Schläfrigkeit und in schweren Fällen

Bewusstlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder

Stoffresorption verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible

Schäden am Auge verursachen.

Weitere Information Produkt:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft. Das Gemisch ist gemäß Anhang I der Verordnung (EG) 1272/2008

eingestuft.

(Einzelheiten s. Kapitel 2 und 3).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber

Fischen

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Propiconazol:

Toxizität gegenüber

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 4,3

Fischen mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 10,2 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen EC50 (Algen): 0,76 mg/l

Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Kurzfristig (akut)

gewässergefährdend)

1

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Toxizität gegenüber LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)):

Fischen 0,067 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,16 mg/l

Daphnien und anderen Expositionszeit: 48 h

wirbellosen Wassertieren Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)):

0,049 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)):

0,0046 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Kurzfristig (akut)

gewässergefährdend)

Toxizität gegenüber

NOEC: 0,0084 mg/l Expositionszeit: 35 d

Fischen (Chronische Toxizität)

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Toxizität gegenüber NOEC: 0,010 mg/l Daphnien und anderen Expositionszeit: 21 d

wirbellosen Wassertieren Spezies: Daphnia (Wasserfloh) (Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

10

M-Faktor (Langfristig

(chronisch)

gewässergefährdend)

1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

SÜDWEST Holzimprägniergrund

Propiconazol:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: nicht schnell abbaubar

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Biologische Abbaubarkeit Ergebnis: schnell abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,56

Propiconazol:

Bioakkumulation Biokonzentrationsfaktor (BCF): 146

3-Jod-2-propinylbutylcarbamat:

Verteilungskoeffizient: n-

log Pow: 2,8

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten

> in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder

sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)

eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die

Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wassergefährdungsklasse Punkt 15 im

Sicherheitsdatenblatt beachten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der

anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Bei empfohlener Anwendung kann der Abfallschlüssel entsprechend dem Code des europäischem Abfallkatalog (EAK), Kategorie 17.09 - Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- gewählt werden.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung

der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Flüssigkeitsreste stellen gefährlichen Abfall dar und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen. Bei einer örtlichen

Problemstoff-Entsorgungsstelle abgeben.

Produkt, kontaminierte Materialien und Behälter sicher

entsorgen.

Nicht in den Ausguss entsorgen. - Nicht in das

Abwassersystem gelangen lassen.

Verunreinigte Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

Verpackungen ungebrauchte Produkt zu entsorgen.
Restentleerte Verpackungen werden über

Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe

ungebrauchte Produkt enthalten

(*) gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

SÜDWEST Holzimprägniergrund

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen Keine Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Betriebssicherheits-

verordnung

Entfällt

Wassergefährdungsklasse WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISBAU HSM-LV20 Holzschutzmittel, vorbeugend, lösemittelhaltig,

entaromatisiert

VOC

Richtlinie 2010/75/EU

92,5 % 732 g/l

VOC

Richtlinie 2004/42/EG

unterliegt nicht der Richtlinie 2004/42/EG

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien Nicht anwendbar

Registrierstatus

Das Produkt fällt unter die Verordnungen über Biozid-

Produkte (EU) 528/2012. DE-2012-MA-08-00105

Weitere Hinweise Vor Gebrauch Technisches Merkblatt und

Sicherheitsdatenblatt lesen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Biozides ist die

sachgerechte Lagerung und die Beachtung des

Haltbarkeitsdatums. Siehe Deckeletikett.

Sonstige Vorschriften TRGS 401 (Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung,

Beurteilung, Maßnahmen) beachten.

TRGS 500 (Schutzmaßnahmen) beachten.

BGV A1 Grundsätze der Prävention

BGI 621 Merkblatt Lösemittel

BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten.

BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz. BGI 868 (Chemikalienschutzhandschuhe) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach den

Jugendarbeitsschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach der

Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für

werdende oder stillende Mütter beachten.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen gegenüber der vorherigen Version sind durch Markierungen am linken Rand gekennzeichnet.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die tödlich sein.	e Atemwege
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursache	en.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Sy	ymptome
	oder Atembeschwerden verursachen.	·
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiede	erholter
	Exposition.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfr	istiger
	Wirkung.	
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfri	stiger
	Wirkung.	

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Asp. Tox. : Aspirationsgefahr Carc. : Karzinogenität

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen

Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation;

IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO -Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation: LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD -Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR -(Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien: RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur: SDS Sicherheitsdatenblatt: SVHC besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Vorübergehend können Sie möglicherweise bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt feststellen. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ausstellender Bereich DE / DE

sdb@suedwest.de

SÜDWEST Holzimprägniergrund